

An
- FB 36/200 -
Frau Buchkremer

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. ? / Monheimsallee 22, Gemarkung Aachen, Flur 71, Flurstück 4280

Investor: ?
Baumschutz
Ortsbesichtigung vom 15.05.2020

Sehr geehrte Frau Buchkremer,

das betroffene Grundstück befindet sich im baulichen Innenbereich und somit im Geltungsbereich der Baumschutzsatzung der Stadt Aachen in der derzeit Gültigen Fassung vom 14.11.2018. Auf dem betroffenen Grundstück sowie auf den angrenzenden städtischen Nachbarparzellen befindet sich zahlreicher Baumbestand, welcher aufgrund des Stammumfanges und in Kombination mit der Baumart den Schutzbestimmungen der v. g. Satzung unterliegt. In Bezug auf den vorhabenbezogenen Bebauungsplan erfolgt von Seiten des FB 36/440 zum vorhandenen Baumbestand nachfolgende Stellungnahme:

1. Städtischer Baumbestand

1.1 Baumbestand entlang der nordwestlich gelegenen Grundstücksgrenze (von der Parzelle 4280 aus gesehen)

Der betroffene Baumbestand wurde von Seiten des FB 36/440 im Lageplan mit den **Kenn.- Nr. 23** und **26 bis einschließlich 36** markiert.

Das zu begutachtende Grundstück grenzt nordwestlich an die städtische Nachbarparzelle 3665 an. Auf diesem Grundstück befindet sich u.a. eine dachbegrünte Tiefgarage, welche bis in unmittelbarer Nähe zur v. g. Grenze reicht. Auf der Parzelle 4280 befinden sich fast grenzständig zur v. g. Nachbarparzelle zahlreiche, überwiegend vitale Laubbäume (Ahorn und Eschen), welche Bestimmungen der Baumschutzsatzung unterliegen. Bei diesen Bäumen handelt es sich um eine reihenartige Anpflanzung. Aufgrund des dichten Standes der Bäume zueinander, hat dieser Baumbestand ineinander greifende Baumkronen entwickelt. Aufgrund dessen üben die Bäume eine gegenseitige Kronen- und Wurzelstützfunktion aus. Unter Berücksichtigung des v. g. Sachverhaltes ist der überwiegende Teil des v. g. Baumbestandes in Bezug auf die Verkehrssicherheit (Bruch- und Standsicherheit) als Einheit zu bewerten. Siehe hierzu nachfolgende Fotos.





Ferner konnte verzeichnet werden, dass sich auf der Parzelle 4280 unmittelbar sowie teilweise direkt angrenzend der Stammfüße der v. g. Bäume eine Geländestütz wand (bestehend aus Bruchsteinen) von unterschiedlicher Höhe befindet. Siehe hierzu exemplarisch nachfolgendes Foto.



Aufgrund der zuvor beschriebenen örtlichen Situation ist mit an Sicherheit angrenzender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass Wurzelwerk der Bäume unterhalb der v. g. Geländestützmauer sowie unterhalb der dort angrenzend befindlichen befestigten Flächen wächst. Ferner ist davon auszugehen, dass Wurzelwerk der Bäume auf die Nachbarparzelle 3665, bis an das aufgehende Mauerwerk der Tiefgarage inklusiv der dort befindlichen Lüftungsschächte wächst. Siehe hierzu nachfolgendes Foto.



Der v. g. Baumbestand stellt innerstädtisch ein wertvolles Strukturelement dar, was u.a. auch für zahlreiche Tierarten ein bedeutender Lebensraum (innerstädtisches Biotop) darstellt. Ferner trägt der überwiegend vitale Baumbestand in erheblicher Art und Weise mit zur Gestaltung, Gliederung und Belebung des örtlichen Umfelds bei. Auch von Bedeutung ist, dass der betroffene Grünbestand eine abschirmende Funktion zwischen der derzeit vorhandenen Bebauung (sowie auch einem zukünftigen, neuen Gebäude) und dem v. g. städtischen Grundstück ausübt. Darüber hinaus ist der besagt Grünbestand für das örtliche Klein- sowie Stadtklima von Bedeutung, da dieser mit zur Verbesserung der lufthygienischen Verhältnisse beiträgt. Aufgrund der von den Bäumen für die Allgemeinheit ausgehenden Wohlfahrtswirkung sowie aus Gründen des Natur-, Umwelt- und Stadtklimaschutzes liegt grundsätzlich eine langfristige Erhaltung des v. g. Baumbestandes im öffentlichen Interesse.

1.1.1 Empfehlung von Seiten des FB 36/400

Unter Berücksichtigung des v. g. Sachverhaltes wird von Seiten des FB 36/440 empfohlen, den v. g. Baumbestand im vorhabenbezogenen B- Plan als zu erhalten festzusetzen.

Zum Schutz und Erhalt des v. g. Baumbestandes ist im vorhabenbezogenen B- Plan eine Schutzzone auszuweisen, die sich auf den Kronentraufbereich plus 1,50 m erstreckt. Innerhalb der v. g. Schutzzone ist grundsätzlich jegliche neue Baumaßnahme, das Verlegen von Leitungen jeglicher Art, das Anlegen von neuen Wegen oder Plätzen sowie jegliche baumschädigende Maßnahme unzulässig.

1.2 Baumbestand entlang der östlich gelegenen Grundstücksgrenze (von der Parzelle 4280 aus gesehen)
Der betroffene Baumbestand wurde von Seiten des FB 36/440 im Lageplan mit den **Kenn.- Nr. 24 und 10 bis einschließlich 21** markiert.

Das zu begutachtende Grundstück grenzt östlich an die städtische Nachbarparzelle 2382 (alter Evangelischer Friedhof) an. Siehe hierzu exemplarisch nachfolgendes Foto.



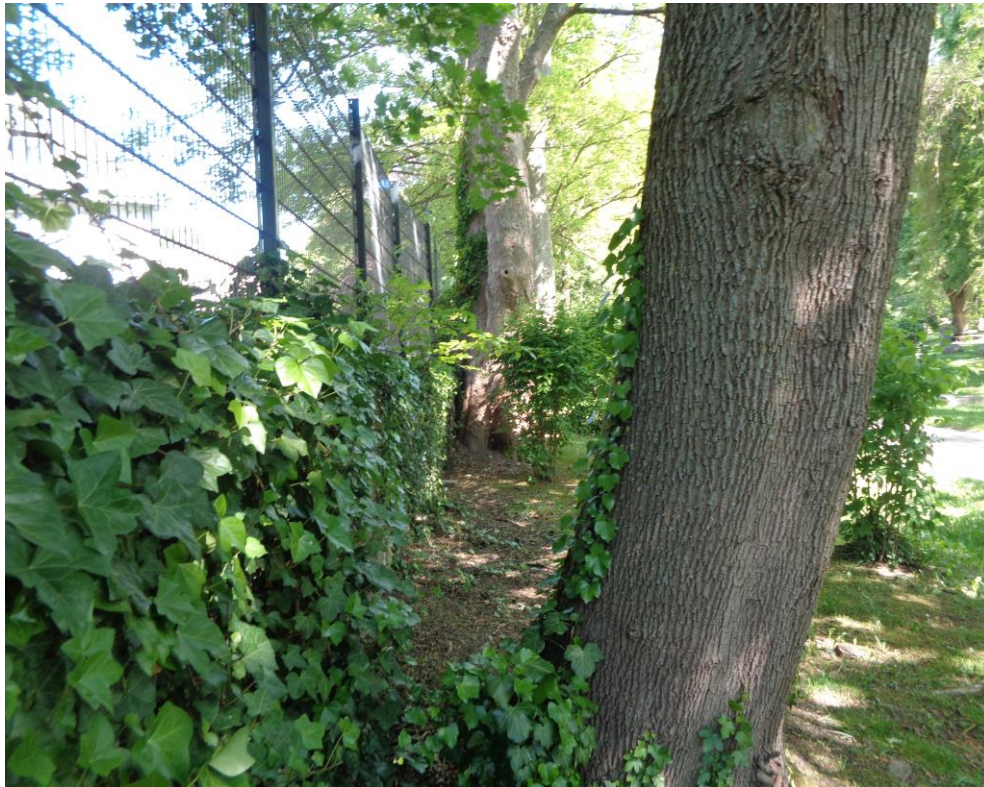
Das städtische Grundstück liegt gegenüber der Parzelle 4280, in Bezug auf die vor Ort anstehen Geländehöhen, wesentlich höher. Daher verläuft entlang der gemeinsamen Grenze (auf einem langen Abschnitt) eine alte, gemauerte Geländestützwand. Siehe hierzu exemplarisch nachfolgendes Foto.



Ferner befindet sich auf der Parzelle 4280 entlang der besagten Grenze eine grenzständige Bebauung (Werkstattgebäude). Vermutlich ist die rückwärtige Gebäudewand nicht Bestandteil der v. g. Geländestützwand. Siehe hierzu exemplarisch nachfolgendes Foto sowie Foto auf der übernächsten Seite.



Auf der städtischen Parzelle 2382 befinden sich die Stammfüße des o. g. Baumbestandes unmittelbar angrenzend der beiden v. g. baulichen Anlagen. Bereits einer der betroffenen Bäume hat mit einem Teil des Stammfußes bzw. Wurzelanlaufes direkten Kontakt mit der Geländestützwand. Mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit hat der Baumbestand mit den Kenn.- Nr.10 bis einschließlich 21 auch über das Wurzelwerk direkten Kontakt mit den besagten baulichen Anlagen. Siehe hierzu exemplarisch nachfolgende Fotos.





Die betroffenen Bäume ragen aufgrund des nahen Standes zur gemeinsamen Grundstücksgrenze mit einem Teil der ausgeprägten Baumkronen weit über die Parzelle 4280. Siehe hierzu exemplarisch seitliches Foto.

Die Wertigkeit des v. g. Baumbestandes für den Natur-, Umwelt- und Stadtklimaschutz ist gleichgelagert wie bei dem Baumbestand, welcher unter dem Punkt 1.1 aufgeführt ist.



1.2.1 Empfehlung von Seiten des FB 36/400

Unter Berücksichtigung des v. g. Sachverhaltes wird von Seiten des FB 36/440 empfohlen, den v. g. Baumbestand im vorhabenbezogenen B- Plan als zu erhalten festzusetzen

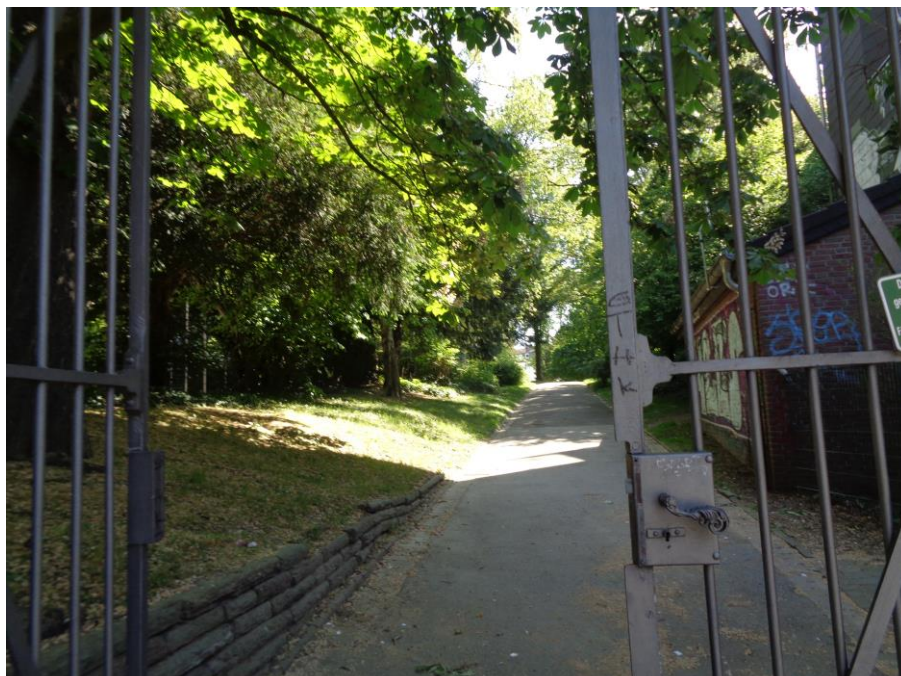
Zum Schutz und Erhalt des v. g. Baumbestandes ist im vorhabenbezogenen B- Plan eine Schutzzone auszuweisen, die sich auf den Kronentraufbereich plus 1,50 m erstreckt. Innerhalb der v. g. Schutzzone ist grundsätzlich jegliche neue Baumaßnahme, das Verlegen von Leitungen jeglicher Art, das Anlegen von neuen Wegen oder Plätzen sowie jegliche baumschädigende Maßnahme unzulässig.

- 1.3. Baumbestand entlang der südlich gelegenen Grundstücksgrenze** (von der Parzelle 4280 aus gesehen)
Der betroffene Baumbestand wurde von Seiten des FB 36/440 im Lageplan mit den Kenn.- Nr. 2, 8 und 9 markiert. Aufgrund des dichten Standes der Bäume zueinander und um Verwechslungen auszuschließen wurden von Seiten des FB 36/440, bezüglich der übrigen dort befindlichen Bäume keine weiteren Kennnummern vergeben.

Auf diesem Teil des städtischen Grundstückes (Parzelle 2382) befindet sich in Grenznähe zur Parzelle 4280 u.a. eine bemerkenswerte Rosskastanie (Kenn.- Nr. 2). Siehe hierzu exemplarisch nachfolgende Fotos.



Im unmittelbaren Anschluss dieses Baumes befindet sich in Richtung des ehemaligen Evangelischen Friedhofes weiterer Laub- und Nadelbaumbestand. Aufgrund des dichten Standes der v. g. Bäume zueinander, hat sich auch hier ein zusammenhängender Kronenaufbau entwickelt. Siehe hierzu exemplarisch nachfolgendes Foto.



Die betroffenen Bäume ragen aufgrund des nahen Standes zur gemeinsamen Grundstücksgrenze mit einem Teil der Baumkronen über die Parzelle 4280.

Unterhalb des Kronentraufbereiches der Rosskastanie verläuft aufgrund der dort anstehenden, unterschiedlichen Geländehöhen, ebenfalls eine "grenzständige" Geländestützwand von niedriger Höhe.

Der Stammfuß der Rosskastanie befindet sich in unmittelbarer Nähe zur Geländestützwand. Angrenzend dieser Stützwand befindet sich auf der Parzelle 4282 eine befestigte Parkplatzfläche.

Siehe hierzu exemplarisch seitliches Foto.



Soweit vor Ort erkennbar, verläuft unterhalb der übrigen Bäume auf Höhe der gemeinsamen Grenze ein Betonstreifenfundament, auf dem ein Stabgitterzaun installiert ist. Auch hier befindet sich auf der Parzelle 4282, Abschnittsweise befestigte Parkplatzfläche.

Siehe hierzu exemplarisch seitliches Foto.

Die Wertigkeit des v. g. Baumbestandes für den Natur-, Umwelt- und Stadtklimaschutz ist gleichgelagert, wie bei dem Baumbestand, welcher unter dem Punkt 1.1 aufgeführt.



Bezüglich der Rosskastanie mit der Kenn.- Nr. 2 konnte vor Ort, soweit visuell vom Erdboden aus erkennbar, eine vom Stammkopf in Richtung Stammfuß verlaufende "Rissbildung" in der schroff ausgebildeten Rinde festgestellt werden. Diese "Rissbildung" mündet im unteren Stamm- sowie Stammfußbereich in eine ausgeprägte Rindennekrose. Siehe hierzu nachfolgende Fotos.



Inwieweit zukünftig die Rosskastanie in Bezug auf das v. g. Schadbild in ihrer Verkehrssicherheit gefährdet ist, bedarf es einer eingehenden fach- und sachgerechten Prüfung. Aufgrund des Standortes der Rosskastanie ist der Anspruch an die Verkehrssicherheit sehr hoch anzusetzen. In dem Zusammenhang wird darauf verwiesen, dass u.a. in öffentlichen Grünanlagen der städtische Baumbestand in regelmäßigen Abständen durch E 18 auf seine Verkehrssicherheit hin überprüft wird.

1.3.1 Empfehlung von Seiten des FB 36/400

Unter Berücksichtigung des v. g. Sachverhaltes wird von Seiten des FB 36/440 empfohlen, den v. g. Baumbestand im vorhabenbezogenen B- Plan als zu erhalten festzusetzen.

Zum Schutz und Erhalt des v. g. Baumbestandes ist im vorhabenbezogenen B- Plan eine Schutzzone auszuweisen, die sich auf den Kronentraufbereich plus 1,50 m erstreckt. Innerhalb der v. g. Schutzzone ist grundsätzlich jegliche neue Baumaßnahme, das Verlegen von Leitungen jeglicher Art, das Anlegen von neuen Wegen oder Plätzen sowie jegliche baumschädigende Maßnahme unzulässig. Hiervon ausgenommen sind die in der Baumgruppe befindlichen Birken, welche eine vermehrte Totholzbildung aufweisen.

Sollte sich in Bezug auf die Rosskastanie mit der Kenn.- Nr. 2, infolge einer eingehenden Untersuchung herausstellen, dass die Verkehrssicherheit mittel- bis langfristig nicht in ausreichendem Umfange zu gewährleisten ist und diese auch mittels einer auf die Erfordernisse abgestimmte Baumsicherungsmaßnahme nicht wieder hergestellt werden kann, so ist eine Erhaltung dieses Baumes neu zu überdenken.

2. Privater Baumbestand auf der Parzelle 4280

2.1 Baumbestand mit den Kenn.- Nr. 1, 3, 4, 5, 6 und 40

Der v. g. Baumbestand, welcher den Bestimmungen der Baumschutzsatzung unterliegt, wurde von Seiten des FB 36/440 im Lageplan zusätzlich rot markiert.

Aufgrund des Vitalitätszustandes sowie des zu bemängelnden Kronenaufbaus bei den Lärchen (Kenn.- Nr. 1, 3 und 5) sowie des Vitalitätszustandes der Kiefer (Kenn.- Nr. 40 / Foto auf der vorletzten Seite), ist es im Sinne der Baumschutzsatzung nicht gerechtfertigt, eine zukünftige Bebauung der Parzelle 4280 zu beeinträchtigen. Die gilt gleichlautend für den im Kronenaufbau beeinträchtigten Ahorn (Kenn.-Nr. 4) sowie grundsätzlich für den mehrstämmigen Ahorn mit der Kenn.- Nr. 6. Siehe hierzu nachfolgende Fotos.



Um aus Gründen des Baumschutzes eine grundsätzliche Neubebauung der Parzelle 4280 nicht zu verhindern, und unter der Voraussetzung, dass aus bau- und planungsrechtlichen u.a. eine großflächige bauliche Ausnutzung (umfangreicher als bis dato vorhanden) des Grundstückes möglich ist, wird nach Abwägung aller in der v. g. Angelegenheit bekannten Belange im Zuge eines offiziellen Baugenehmigungsverfahrens im Rahmen der Baumschutzsatzung eine Ausnahmegenehmigung (gemäß § 4 Abs. 1g) zum Fällen der Bäume mit den Kenn.- Nr. 1, 3, 4, 5, 6 und 40 in Aussicht gestellt. **Siehe hierzu auch Ausführungen unter Punkt 3.0 der Stellungnahme.**

Eine solche Ausnahmegenehmigung wird verbunden mit der Auflage zur Durchführung einer der Baumschutzsatzung entsprechenden Ersatzpflanzung, welche auf dem Baugrundstück umzusetzen ist. Bereits an dieser Stelle wird darauf hingewiesen, dass für die v. g. Ersatzbäume nach Vorgabe der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e. V. (FLL) und hier im Speziellen entsprechend der Empfehlungen für Baumpflanzungen/Teil 2, Standortvorbereitungen für Neuanpflanzungen ausreichend große und durchwurzelungsfähige Bodenstandräume zur Verfügung zu stellen sind. Die Ersatzbäume sind entsprechend ihrer genetisch vorgegebenen Wuchseigenschaft entsprechend zu erhalten und zu pflegen.

2.2 Rosskastanie mit der Kenn.- Nr. 7

Bei der betroffenen, unter die Baumschutzsatzung fallenden Rosskastanie handelt es sich um einen gesunden und vitalen Baum, welcher aufgrund seines bemerkenswerten Erscheinungsbildes erheblich mit zur Gestaltung und Belebung des Grundstückes beiträgt. Ferner trägt der betroffene Baum mit zur Verbesserung der lufthygienischen Verhältnisse bei und bietet zahlreichen Tieren (insbesondere Vögel) eine Lebensstätte. Aufgrund der von der geschützten Rosskastanie für die Allgemeinheit ausgehenden Wohlfahrtswirkung sowie unter Berücksichtigung der v. g. Funktionen für den Natur-, Umwelt-, Klima- und Tierartenschutz, liegt grundsätzlich eine langfristige Erhaltung des geschützten Baumes auch im öffentlichen Interesse. Siehe hierzu exemplarisch nachfolgendes Foto.



Ferner konnte vor Ort festgestellt werden, dass sich im Stammfußbereich eine alte und ausgeprägte Stammhöhlung befindet. Soweit visuell erkennbar, findet innerhalb der Höhlung ein Holzabbau infolge Fäulnis statt. Siehe hierzu nachfolgende Fotos.



Erfahrungsgemäß ist in einem solch gelagerten Fall auch der Wurzelhalsbereich mit Fäulnis befallen. In welchem Umfange die intakte und somit tragfähige und für die Baumstatik relevante Holzsubstanz bereits abgebaut wurde, ist visuell nicht erkundbar. Auch bedarf es zur mittel- bis langfristigen Einschätzung der Bruch- und Standsicherheit (Verkehrssicherheit) den Nachweis, inwieweit eine baumeigene Abschottung zwischen dem gesunden, intakten Holzkörper und dem mit Fäulnis befallenen Holzteil stattgefunden hat.

In dem Zusammenhang wird darauf verwiesen, dass die Rosskastanie zu den sogenannten schwach abschottenden Gehölzen zählen. Daher ist gerade bei dieser Baumart eine genaue Diagnose der Defekte sowie eine Vermessung der intakten Restwandung erforderlich. Untersuchungen haben gezeigt, dass Rosskastanien durchaus in der Lage sind, wirksame Abschottungszonen zu bilden. Ob solche im konkreten Fall vorliegen, lässt sich von äußeren Gegebenheiten, wie Vitalitätszustand, nicht (eindeutig) ableiten.

Hierzu bedarf es in der vorliegenden Angelegenheit einer eingehenden Untersuchung der Schadstelle unter Einsatz spezieller Baumdiagnosegeräte.

2.2.1 Empfehlung von Seiten des FB 36/400

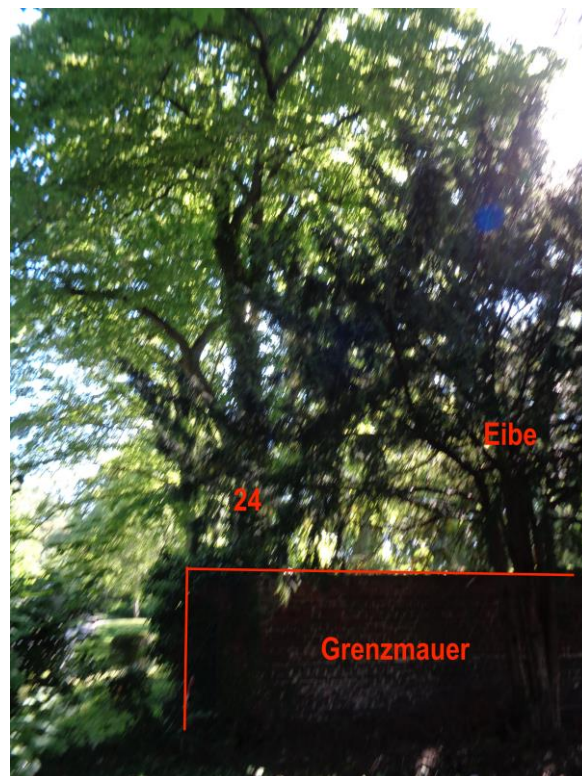
Unter Berücksichtigung des v. g. Sachverhaltes wird grundsätzlich von Seiten des FB 36/440 empfohlen, die wertvolle Rosskastanie im vorhabenbezogenen B- Plan als zu erhalten festzusetzen

Zum Schutz und Erhalt des Baumes ist im vorhabenbezogenen B- Plan eine Schutzzone auszuweisen, die sich auf den Kronentraufbereich plus 1,50 m erstreckt. Innerhalb der v. g. Schutzzone ist grundsätzlich jegliche neue Baumaßnahme, das Verlegen von Leitungen jeglicher Art, das Anlegen von neuen Wegen oder Plätzen sowie jegliche baumschädigende Maßnahme unzulässig. n.

Sollte sich in Bezug auf die Rosskastanie infolge einer eingehenden Untersuchung herausstellen, dass die Verkehrssicherheit mittel- bis langfristig nicht in ausreichendem Umfange zu gewährleisten ist und diese auch mittels einer auf die Erfordernisse abgestimmte Baumsicherungsmaßnahme nicht wieder hergestellt werden kann, so ist eine Erhaltung dieses Baumes auch unter Berücksichtigung einer zukünftigen baulichen Nutzung des Grundstückes neu zu überdenken.

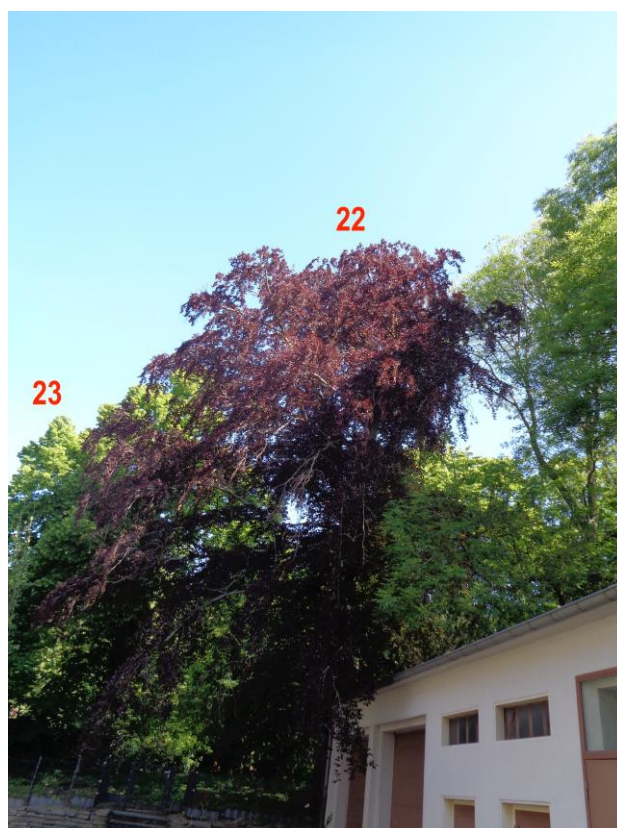
2.3 Linde (Privatbaum) mit der Kenn.- Nr. 23 / Linde (städt. Baum) mit der Kenn.- Nr. 24 / Blutbuche (Privatbaum) mit der Kenn.- Nr. 22

Bei den beiden betroffenen, unter die Baumschutzsatzung fallenden Linden handelt es sich um gesunde und vitale Bäume, welche aufgrund ihres Erscheinungsbildes erheblich mit zur Gestaltung und Belebung des Ortsbildes beitragen. Ferner beinhalten die Linden zur Parzelle 4280 hin, eine abschirmende Wirkung. Siehe hierzu nachfolgende Fotos.



Die Buche mit der Kenn.- Nr. 22 weist aufgrund des dichten Standes zu den beiden v. g. Linden einen überwiegenden halbseitigen Kronenaufbau auf. Ferner weist die Buche im Kronenbereich vermehrt Anzeichen einer beeinträchtigten Vitalität auf. Es ist nicht auszuschließen, dass der Vitalitätsmangel auch in Verbindung mit den Standortbedingungen steht.

Siehe hierzu seitliches Foto.



Der Stammfuß der Buche befindet sich u.a. in unmittelbarer Nähe zum aufgehenden Mauerwerk der angrenzenden befindlichen Anlagen (Werkstattgebäude sowie einer Geländestützwand.) Siehe hierzu nachfolgende Fotos.



Der v. g. Baumbestand trägt mit zur Verbesserung der lufthygienischen Verhältnisse bei und bietet zahlreichen Tieren (insbesondere Vögel) eine Lebensstätte. Aufgrund der von den geschützten Bäumen für die Allgemeinheit ausgehenden Wohlfahrtswirkung sowie unter Berücksichtigung der v. g. Funktionen für den Natur-, Umwelt-, Klima- und Tierartenschutz, liegt grundsätzlich eine langfristige Erhaltung der geschützten Bäume auch im öffentlichen Interesse.

Die Linde mit der Kenn.- Nr. 23 sowie die Blutbuche befinden sich in einem großflächigen "Hochbeet". Das "Hochbeet" ist auf der Parzelle 4280 mittels einer Bruchsteinmauer sowie dem aufgehenden Mauerwerk angrenzend befindlicher baulicher Anlagen (Werkstattgebäude) eingefasst. Siehe hierzu die beiden vorherigen sowie nachfolgendes Foto.



Die unbefestigte Fläche des "Hochbeetes" dient der v. g. Linde sowie Buche und der in Grenznähe befindlichen städt. Linde (Kenn.- Nr. 24), als durchwurzelbarer Bodenstandraum.

2.3.1 Empfehlung von Seiten des FB 36/400

Unter Berücksichtigung des v. g. Sachverhaltes wird grundsätzlich von Seiten des FB 36/440 empfohlen, die wertvollen drei Laubbäume im vorhabenbezogenen B- Plan als zu erhalten festzusetzen.

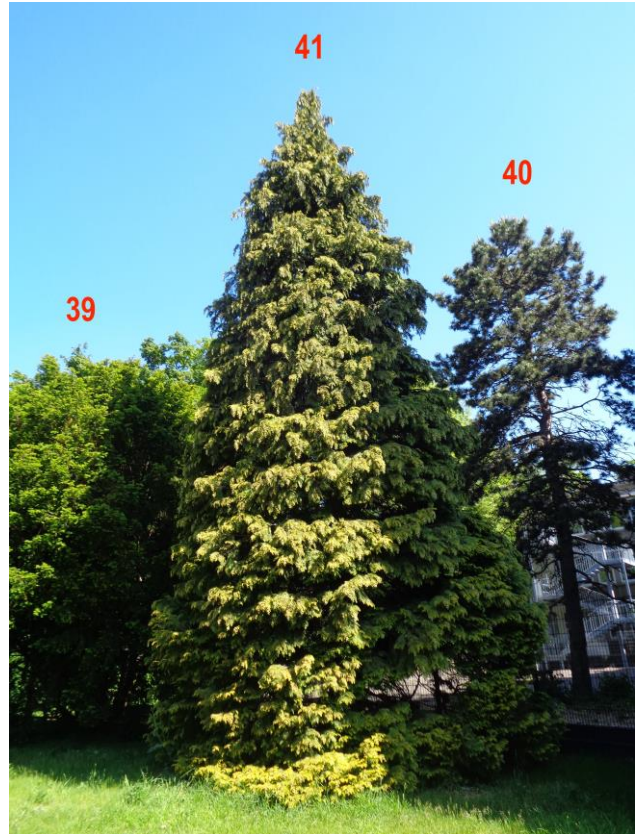
Zum Schutz und Erhalt der Bäume ist im vorhabenbezogenen B- Plan eine Schutzzone auszuweisen, die sich auf den Kronentraufbereich plus 1,50 m erstreckt. Innerhalb der v. g. Schutzzone sind grundsätzlich neue Baumaßnahmen, das Verlegen von Leitungen jeglicher Art, das Anlegen von neuen Wegen oder Plätzen sowie jegliche baumschädigende Maßnahme unzulässig.

Sollte sich in naher Zukunft der Vitalitätszustand der Blutbuche deutlich erkennbar verschlechtern, so ist eine grundsätzliche Erhaltung dieses Baumes neu zu überdenken. Zum Schutz und Erhalt der beiden Linden wäre dennoch das vorhandene "Hochbeet" zu erhalten. Siehe hierzu nachfolgende Empfehlung:

Zur Wahrung der Standsicherheit der Bäume ist auch das vorhandene "Hochbeet" in der derzeit vorhandenen Art- und Weise sowie flächenmäßigen Ausmaß im vorhabenbezogenen B- Plan als zu erhalten festzusetzen. Ferner ist festzusetzen, dass im Zuge eines Abrisses der angrenzenden Werkstatt, die Außenwand des Werkstattgebäudes, welche zum "Hochbeet hin ausgerichtet ist, zu erhalten und entsprechend bautechnisch zu sichern ist.

2.4 Feldahorn mit der Kenn.- Nr. 37 / Eibe mit der Kenn.- Nr. 39 / Lebensbaum mit der Kenn.- Nr. 41

Bei dem betroffenen Baumbestand handelt es sich um einen gesunde und vitale Bäume, welche aufgrund ihres Erscheinungsbildes sowie Standortes erheblich mit zur Gestaltung und Belebung des Straßenbildes beitragen. Siehe hierzu nachfolgende Fotos.



Der Feldahorn sowie Eibe unterliegen aufgrund der Angabe im Lageplan zum Stammumfang den Bestimmungen der Baumschutzsatzung. Der v. g. Baumbestand trägt mit zur Verbesserung der lufthygienischen Verhältnisse bei und bietet zahlreichen Tieren (insbesondere Vögel) eine Lebensstätte. Aufgrund der von den beiden geschützten Bäumen sowie von dem schön gewachsenen Lebensbaum für die Allgemeinheit ausgehenden Wohlfahrtswirkung sowie unter Berücksichtigung der v. g. Funktionen für den Natur-, Umwelt-, Klima- und Tierartenschutz, liegt grundsätzlich eine langfristige Erhaltung der v. g. Bäume auch im öffentlichen Interesse.

2.4.1 Empfehlung von Seiten des FB 36/400

Unter Berücksichtigung des v. g. Sachverhaltes wird grundsätzlich von Seiten des FB 36/440 empfohlen, die drei Bäume im vorhabenbezogenen B- Plan als zu erhalten festzusetzen.

Zum Schutz und Erhalt der Bäume ist im vorhabenbezogenen B- Plan eine Schutzzone auszuweisen, die sich auf den Kronentraufbereich plus 1,50 m erstreckt. Innerhalb der v. g. Schutzzone ist grundsätzlich jegliche neue Baumaßnahme, das Verlegen von Leitungen jeglicher Art, das Anlegen von neuen Wegen oder Plätzen sowie jegliche baumschädigende Maßnahme unzulässig.

3.0 Standort für das Anpflanzen von Ersatzbäume im Rahmen der Baumschutzsatzung

Wie unter 2.1 der Stellungnahme aufgeführt, wird für einige auf der Parzelle 4280 befindliche geschützten Bäume im Rahmen einer grundsätzlichen Neubebauung, in Verbindung mit einem offiziellen Baugenehmigungsverfahren im Rahmen der Baumschutzsatzung der Stadt Aachen eine Ausnahmegenehmigung (gemäß § 4 Abs. 1g) zum Fällen in Aussicht gestellt, verbunden mit der Auflage zu einer auf der v. g. Parzelle vorzunehmenden Ersatzpflanzung.

Da offensichtlich von Seiten des Investors eine großflächige Bebauung der Parzelle 4280 angestrebt wird, ist es empfehlenswert bereits im Rahmen des vorhabenbezogenen B- Plans, eine Zone für das Anpflanzen von Ersatzbäumen zu sichern (Sicherung des Standortes Baum auf dem Grundstück).

Vonseiten des FB 36/440 wird daher u.a. empfohlen, auf der Parzelle 4280, parallel zum Bürgersteig der Monheimsallee, ein rd. 10,00 m breiter Grünstreifen (unter Berücksichtigung erforderlicher Zuwegungen) auszuweisen. Die dort teilweise in Abstimmung mit dem FB 36/400 zu pflanzenden Ersatzbäume werden zukünftig das Straßenbegleitgrün in diesem Teilbereich der Monheimsallee in erheblichem Umfang ergänzen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Drautmann)

Anlage:
Lageplan

